

LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)
 - GI Industriegebiet

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - BMZ 9,0 Baumessenzahl
 - FH 15,0 max. Firsthöhe über Bezugspunkt 114,40 m über NN

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze

- 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. textl. Festsetzung

- 15. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Industrie- und Gewerbegebiete nach §§ 8 und 9 BauNVO derart gegliedert, dass im Industriegebiet folgende in der Abstandstabelle zum Abstandserlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1379) aufgeführten Betriebsarten **nicht zulässig** sind:

Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV
 Gemäß § 31 BauGB können in dem Industriegebiet auch die Betriebsarten der Abstandsklasse IV der o.g. Abstandstabelle zugelassen werden, wenn der nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schallschlüssende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z. B. Verzicht auf Nachterhellung) die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

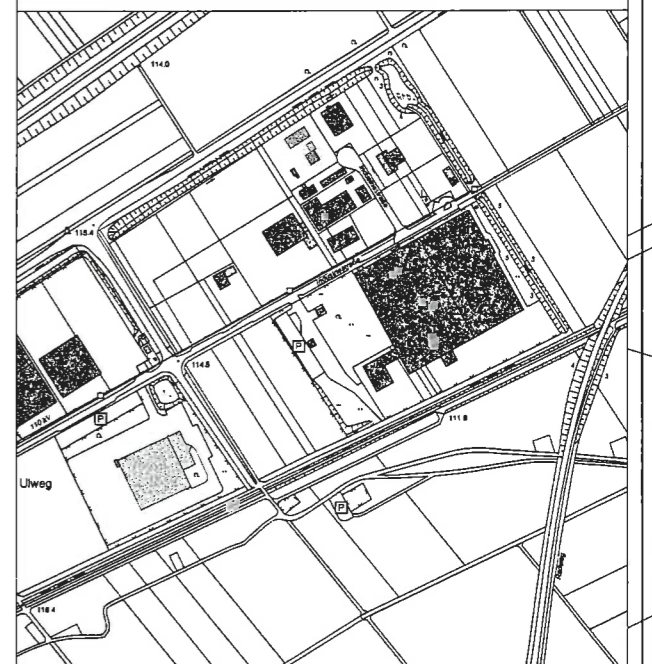
Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Innerhalb der festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Während der Baummaßnahmen ist der gesamte Wurzelbereich durch einen Baustein von mindestens 2,00 m Höhe zu schützen. Alle übrigen Flächen sind mit strauchartigen Gehölzen der Artenliste 2 in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist mit insgesamt 15 Stück Einzelbäumen der Artenliste 1 zu ergänzen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 15 m. Die Bäume sind mit einem Dreibeck zu sichern. Die Pflanzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn.

Artenliste 1 - Einzelbäume
 Acer platanoides "Colonnare" Säulenförmiger Spitzahorn
 Carpinus betulus "Fastigata" Säulenhainbuche
 Quercus robur "Fastigata" Säuleneiche

Pflanzqualität
 Soll-, Höchststamm, 3kv., m.Db., SLU mind. 18-20

Artenliste 2 - Strauchgehölze
 Acer campestre Feldahorn
 Cornus sanguinea Hirtengelbe
 Corylus avellana Haselnuß
 Castanea sativa Edelkastanie
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Hundrose
 Sambucus nigra Holunder
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Pflanzqualität
 Str., 2kv., o.B., H 100 - 150



Die Planunterlage dieses Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung

Aachen, den

(Off bestellter Vermessungsingenieur)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 258), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 886/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 982)

Der Bau- und Verwaltungsausschuß der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen

Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am/vom

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erfolgte vom bis

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Bau- und Verwaltungsausschuß der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgeteilt.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wurde der Bebauungsplan wirksam.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Übersicht M 1:5000

Gemeinde Aldenhoven
Bebauungsplan 17 A
- Industriegebiet -
5. Änderung
(gem. § 13 BauGB)
ENTWURF
M. 1:2000